



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1998 Nr. 29](#)

Seite: 434

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

223

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

Vom 9. Juni 1998

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) vom 18. November 1997 (GV. NW. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, Dritter Teil: Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen, werden folgende Worte eingefügt:

"§ 28 a Grad der studiengangbezogenen Eignung".

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

b) Der bisherige Absatz 2 wird § 28 a.

3. Der neue § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Als Überschrift wird eingefügt:

"Grad der studiengangbezogenen Eignung".

b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Mit dem Zulassungsantrag (§ 6 und § 9 Abs. 1 Satz 1) ist auch der Nachweis einer von den beteiligten Hochschulen anerkannten Eignungsfeststellung vorzulegen."

c) In Nr. 2 werden nach "§ 6" die Worte "und von § 9 Abs. 3" eingefügt.

d) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

"Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei Ranggleichheit zunächst der Grad der studiengangbezogenen Eignung, sodann das Los."

e) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 4, 5 und 6.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird

aa) das Wort "Geographie" eingefügt,

bb) nach den Worten "Kunstgeschichte (Nebenfach)" die Fußnote³ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Worte "Lehramt für Sonderpädagogik" und "Sonderpädagogik (Lehramt für die Sekundarstufe II)" eingefügt.

c) In Nummer 4 wird hinter den Worten "Produktdesign²", "Produktdesign/Mode- und Textildesign²", "Produktdesign/Schmuck-Design²" sowie den Worten "Visuelle Kommunikation/Foto/Film-Design²" und "Visuelle Kommunikation/Grafik-Design²" die Fußnote³ eingefügt.

d) Die Fußnoten erhalten folgende Fassung:

"1) Integrierter Studiengang

2) Verfahren nach § 28 a

3) In diesem Studiengang findet ein Verteilungsverfahren statt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1998/99.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke B r u n n

-GV.NW.1998 S.434